

Reg. Nr. 14.2.3.21

Axioma: 1804

Nr. 18-22.019.01

## **Erlass einer Ordnung betreffend das Kommunikationsnetz der Gemeinde Riehen (Ordnung K-Netz Riehen)**

---

### **Kurzfassung:**

Bau und Betrieb des K-Netzes werden durch das „Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage für Fernsehen und Radio der Gemeinde Riehen“ (RiE 970.120; nachfolgend „K-Netz-Reglement“) geregelt. Dieser Erlass wurde 1974 vom „erweiterten Gemeinderat“, dem damaligen Pendant zum heutigen Einwohnerrat erlassen und ist formell eine Ordnung. Dieses letzte noch in Kraft stehende altrechtliche „Reglement“ soll durch eine Ordnung ersetzt und inhaltlich aktualisiert werden. Dies entsprechend dem Auftrag des Einwohnerrats an den Gemeinderat, das Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage sowie das Gebührenreglement anzupassen (vgl. Leistungsauftrag Mobilität und Versorgung 2014-2017).

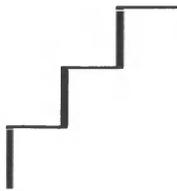
Mit dem Entscheid gegen den Verkauf des K-Netzes und für den weiteren Betrieb durch eine externe Betreiberfirma sind die mit der K-Netz Ordnung zu regelnden Sachverhalte im Wesentlichen gleich geblieben, weshalb die meisten Bestimmungen aus dem altrechtlichen Reglement weitergeführt werden können. Wesentliche Änderungen werden in zwei Punkten vorgeschlagen: Zum einen bei der Kompetenz des Gemeinderats zur Übertragung des Betriebs an eine Spezialfirma. Diese liegt heute in der Kompetenz des Einwohnerrats. Zum andern sollen die Anschluss- und Benutzungsgebühren, welche heute durch den Gemeinderat festgelegt werden, direkt in der Ordnung durch den Einwohnerrat festgesetzt werden.

Politikbereich: Mobilität und Versorgung

Auskünfte erteilen: Daniel Hettich, Gemeinderat  
Tel. 079 302 51 47

Ivo Berweger, Abteilungsleiter Bau, Mobilität und Umwelt  
Tel. 061 646 82 86

November 2018



## 1. Einleitung

Nachdem 2017 der Providerwechsel abgeschlossen wurde, soll das 1974 vom „weiteren Gemeinderat“ (also dem damaligen Pendant zum heutigen Einwohnerrat) erlassene „Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage für Fernsehen und Radio der Gemeinde Riehen“ (RIE 970.120; nachfolgend „K-Netz-Reglement“) in eine Ordnung über das Kommunikationsnetz Riehen (Ordnung K-Netz Riehen) überführt werden. Der Einwohnerrat hat dem Gemeinderat im Leistungsauftrag Mobilität und Versorgung 2014 bis 2017 einen entsprechenden Auftrag erteilt.

Die Revisionsbedürftigkeit des Reglements ist aufgrund folgender wesentlicher Veränderungen gegeben:

- Was 1974 als Gemeinschaftsantennenanlage gebaut wurde, mit welchem die Haushalte Radio- und Fernsehprogramme empfangen konnten, ist heute ein modernes Kommunikationsnetz, auf welchem nebst den Radio- und Fernsehprogrammen weitere Dienstleistungen angeboten werden: Internet, Telefonie, zeitversetztes Fernsehen, Video on Demand.
- Die Gemeinschaftsantennenanlage wurde 1974 von der Gemeinde gebaut und betrieben. Inzwischen wurde die Antennenanlage abgebrochen und die Radio- und Fernsehsignale werden von einem externen Provider geliefert, ebenso wie die neuen, bereits genannten Dienstleistungen. Der Einkauf dieser Dienstleistungen untersteht dem öffentlichen Submissionsgesetz.

Die Änderungen, welche die Ordnung K-Netz Riehen gegenüber dem geltenden Reglement bringen, werden nachfolgend im Detail erläutert. Der neue und der alte Erlass werden zudem in der Synopse im Anhang einander gegenübergestellt.

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Ordnung über das K-Netz

### **§ 1 Kommunikationsnetz**

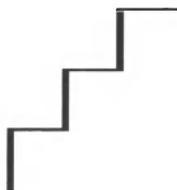
<sup>1</sup>Die Gemeinde betreibt ein Kommunikationsnetz zur Vermittlung eines kostengünstigen und qualitativ hochwertigen Fernseh- und Radioempfangs sowie weiterer elektronischer Kabelkommunikationsdienste.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Betrieb ganz oder teilweise einer Spezialfirma zu übertragen.

*Erläuterungen:*

Gegenüber dem geltenden Recht ergeben sich drei Änderungen:

Erstens soll der Schutz des Orts- und Landschaftsbilds vor Verunstaltung durch Einzelantennen als Zwecksetzung wegfallen. Das K-Netz dient heute einzig der Vermittlung von



Kommunikationsdiensten. Der „Antennenwald“, welcher bei Erlass des Reglements in den 1970er-Jahren anscheinend noch ein Problem darstellte, existiert heute nicht mehr.

Zum Zweiten soll die Gebührenfestsetzung nicht mehr nach den anfallenden Kosten gemäss Kostendeckungsprinzip durch den Gemeinderat erfolgen. Seit auf dem K-Netz nicht nur das Grundangebot für Radio und Fernsehen, sondern auch weitere Kommunikationsdienste mit entsprechenden Erträgen angeboten werden, ist eine Gebührenfestsetzung nach dem Kostendeckungsprinzip problematisch, da die Kosten für die Grund- und die Zusatzdienste nicht klar getrennt werden können. Die Gebühr soll deshalb neu direkt in der Ordnung festgesetzt werden. Bezüglich der Höhe der Gebühren ist damit keine Änderung verbunden.

Schliesslich wird – drittens – vorgeschlagen, die Kompetenz zum Abschluss eines Vertrags zur Übertragung des Betriebs an eine Spezialfirma an den Gemeinderat zu delegieren. Die Delegation an den Gemeinderat betrifft damit im Wesentlichen die Durchführung des Submissionsverfahrens sowie den anschliessenden Abschluss des Vertrags mit dem Gewinner der öffentlichen Ausschreibung. Nach der Durchführung des Submissionsverfahrens bleibt bei der Wahl des Providers kein politischer Spielraum mehr, vielmehr muss - falls die ausgeschriebene Übertragung realisiert werden soll - der Gewinner des Submissionsverfahrens mit dem Betrieb des K-Netzes betraut werden. Es ist deshalb sinnvoll, wenn die Übertragung auf eine Spezialfirma als Exekutivaufgabe in Zukunft durch den Gemeinderat vorgenommen werden kann und der Einwohnerrat nur noch die inhaltlichen Vorgaben in der Ordnung festsetzt. Die wichtigen politischen Entscheide verbleiben damit weiterhin beim Einwohnerrat, insbesondere der Grundsatzentscheid, dass die Gemeinde überhaupt ein eigenes K-Netz betreibt und was darauf anzubieten ist.

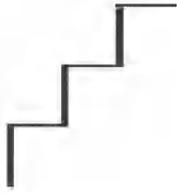
## **§ 2 Netzausbau**

*<sup>1</sup>Mit dem Kommunikationsnetz werden die Liegenschaften innerhalb des im Zonenplan ausgewiesenen Siedlungsgebiets erschlossen. Angrenzende Gebiete können berücksichtigt werden, sofern die Anschlusskosten mit denjenigen im Siedlungsgebiet vergleichbar sind.*

*<sup>2</sup>Fehlen diese Voraussetzungen, so kann der Gemeinderat auf Gesuch die Zuleitung ab bestehendem Netz nur bei Übernahme der vollen Kosten durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller und gegen Zahlung der ordentlichen Anschlussbeiträge erstellen lassen. Später hinzutretende Benutzerinnen oder Benutzer haben sich anteilmässig an den Kosten zu beteiligen, der Verteiler wird vom Gemeinderat festgelegt.*

### **Erläuterungen:**

Mit dieser Bestimmung wird das zu erschliessende Gebiet definiert und festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Liegenschaften ausserhalb des Siedlungsgebiets angeschlossen werden. Die Bestimmung entspricht der heutigen Praxis. Das K-Netz ist heute weitgehend erstellt. Die heutige Bestimmung, dass unter gewissen Umständen eine vorgezogene Erschliessung erfolgen kann, ist damit heute obsolet und soll nicht mehr weitergeführt werden.



### **§ 3. Anschluss von Nachbargemeinden**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann Nachbargemeinden oder deren Einwohnerinnen und Einwohnern den Anschluss gegen Ersatz der vollen dadurch verursachten Kosten gestatten, soweit dadurch weder die Wirtschaftlichkeit noch das einwandfreie Funktionieren der Anlage beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup>Die Bedingungen für Benutzerinnen und Benutzer in Nachbargemeinden dürfen nicht günstiger sein als in Riehen.

#### *Erläuterungen*

Die Bestimmung wird vom geltenden Recht übernommen. Gestützt auf diese Bestimmung wurde mit der Gemeinde Bettingen vereinbart, dass es Teile der Netzzentrale des K-Netzes Riehen für die Signallieferung mitbenutzen darf.

### **§ 4 Hausanschluss**

<sup>1</sup>Wer einen Hausanschluss an das Verteilnetz begehrt, hat bei der Gemeinde ein Gesuch einzureichen. Dieses Gesuch ist von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zu stellen.

<sup>2</sup>Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses werden auf der Allmend bis zur Parzellengrenze von der Gemeinde getragen.

<sup>3</sup>Die Baukosten, welche auf Privatgrund anfallen, trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Montagekosten für das Verlegen des Netzkabels werden bis zum Hausübergabepunkt im Gebäude von der Gemeinde getragen.

<sup>4</sup>Das Erstellen der Verteilleitungen ab dem Hausübergabepunkt innerhalb des Gebäudes ist Sache der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. Nachträgliche Änderungen an der Hausinstallation sind der Gemeinde zu melden.

#### *Erläuterungen:*

Nach der heutigen Regelung übernimmt die Gemeinde auch Kosten auf den Privatgrundstücken, falls das Haus nicht weiter als 20 m von der Allmendgrenze entfernt ist. Da das K-Netzkabel in der Regel zusammen mit anderen Werkleitungen im gleichen Graben verlegt wird und bei den IWB die Arbeiten auf dem Privatgrundstück immer vom privaten Eigentümer zu finanzieren sind, ist die bisherige Regelung bezüglich Aufteilung der Baukosten nicht praktikabel. In Zukunft sollen deshalb nur noch die Baukosten auf Allmend von der Gemeinde getragen werden, die Baukosten auf Privatreal hingegen von den Privaten, wie dies bei allen anderen Werken der Fall ist.

### **§ 5 Duldung von Einrichtungen und Leitungsrechte**

<sup>1</sup>Wo der Anschluss nur über der Gemeinde nicht zugängliche Nachbargrundstücke zu bewerkstelligen ist, hat die Anschlussinteressentin oder der Anschlussinteressent für das Durchleitungsrecht zu sorgen; die Kosten für die Durchleitung übernimmt die Gemeinde.

<sup>2</sup>Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat an einer zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche für den Betrieb der Anlage erforderliche Installa-



*tionen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen mit ihnen vor dem Anschluss festgesetzt worden ist oder bei Erwerb der Liegenschaft oder Wohnung die Einrichtungen vorhanden waren.*

*<sup>3</sup>Ändern sich nach Erstellung von Hauszuleitung und Hausanschluss die Verhältnisse, so kann die angeschlossene Grundstückseigentümerin oder der angeschlossene Grundstückseigentümer eine Verlegung der Leitung auf seiner Parzelle verlangen. Die entstehenden Kosten werden von der- oder demjenigen getragen, die oder der die Änderung der Verhältnisse veranlasst hat.*

*Erläuterungen:*

Die Bestimmung entspricht dem heutigen § 7 des Reglements.

**§ 6 Zutrittsrecht**

*<sup>1</sup>Damit das Aufsichts- und Kontrollrecht ausgeübt und die erforderlichen Arbeiten vorgenommen werden können, ist den Beauftragten der Gemeinde Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in denen Anschlussdosen, Verteil- oder Verstärkeranlagen installiert sind.*

*Erläuterung:*

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 13 des heutigen Reglements. Da es nicht nur um Reparaturen der bestehenden Einrichtungen, sondern auch um deren Ersatz gehen kann, wird der enge Begriff „Reparaturarbeiten“ durch den weiteren Begriff „Arbeiten“ ersetzt.

**§ 7 Anschlussbeiträge**

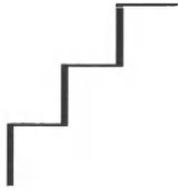
*<sup>1</sup>Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat für den Anschluss an das Kommunikationsnetz Beiträge zu errichten. Diese setzen sich zusammen aus einem Grundbeitrag von CHF 1'000 pro angeschlossene Liegenschaft sowie einem Zusatzbeitrag von CHF 200 pro angeschlossene Wohnung.*

*<sup>2</sup>Handelt es sich bei den angeschlossenen Wohneinheiten um einzeln benutzte Zimmer in Heimen, Spitälern, Kommunitäten und dergleichen oder um Gästezimmer in Beherbergungsbetrieben, so beträgt der Zusatzbeitrag CHF 100 pro Wohneinheit.*

*<sup>3</sup>Die Anschlussgebühr kann bei Aufhebung des Anschlusses nicht zurückgefordert werden.*

*Erläuterung:*

Die Regelung entspricht bezüglich des Normalfalls den §§ 3 und 4 des Gebührenreglements für die Gemeinschaftsantennenanlage für Fernsehen und Radio der Gemeinde Riehen (Gebührenreglement). Gemäss § 4 Abs. 1 Gebührenreglement ist der Zusatzbeitrag von CHF 200 „pro Teilnehmerdose“ zu entrichten. Praxisgemäss wird der Zusatzbeitrag pro Wohnung erhoben. Die Anzahl Teilnehmerdosen haben aufgrund der kabellosen Übertragungsmöglichkeiten heute keinen Bezug mehr zum Ausmass der Nutzung. Die Höhe der Anschlussgebühren bleibt somit unverändert.



Der neue Absatz 2 ersetzt die heutige Regelung der „Sonderfälle“, welche sich heute in § 9 des K-Netz-Reglements befindet. Nach der heutigen Regelung kann der Gemeinderat für besondere Objekte wie „Anstalten, Altersheime, Schwesternhäuser, grössere Überbauungen usw.“ die festgesetzten Beiträge und Gebühren reduzieren. Gestützt auf diese Bestimmung hat der Gemeinderat auf Gesuch hin bei verschiedenen Institutionen die Benutzungsgebühr reduziert. Da diese Reduktionen eine soziale Funktion haben, werden sie dem Produkt Gesundheit und Soziales belastet. Die Reduktionen wurden zunächst bis 1991 gewährt, dann im Zuge von Sparmassnahmen vorübergehend aufgehoben und ab 1995 wieder eingeführt. Für die Benutzungsgebühr wird vorgeschlagen, die Reduktionen nicht mehr weiter zu führen. Die der Reduktion zugrundeliegende Überlegung, dass Bewohnerinnen und Bewohner der betreffenden Institutionen typischerweise in finanziell bescheidenen Verhältnissen leben, trifft heute nicht mehr generell zu. Zudem resultiert aufgrund dieser Bestimmung eine Ungleichbehandlung mit Bedürftigen ausserhalb derartiger Institutionen. So bezahlen z. B. Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger die vollen Benutzungsgebühren.

Bei den Anschlussgebühren erscheint eine Weiterführung der Reduktionen dagegen als gerechtfertigt. Aufgrund der im Vergleich zu normalen Wohnhäusern hohen Anzahl von Anschlüssen (100 Zimmer entsprechen 100 Anschlüssen), resultieren bei diesen Objekten unverhältnismässig hohe Anschlussgebühren. Es wird deshalb vorgeschlagen, bei den genannten Objekten die Gebühren pro Wohneinheit auf CHF 100 zu halbieren. Anzuführen ist, dass die Hauseigentümerinnen und -eigentümer frei darüber entscheiden, ob sie ihre Liegenschaften an das K-Netz anschliessen. Zu hohe Abgaben könnten deshalb dazu führen, dass auf einen Anschluss an das K-Netz verzichtet wird.

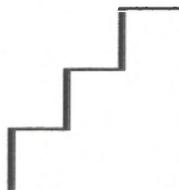
### **§ 8 Benutzungsgebühr**

*<sup>1</sup>Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat pro angeschlossene Wohnung eine monatliche Gebühr von CHF 17 zu entrichten. Mit dieser Gebühr ist auch der Empfang des Grundangebots für Radio und Fernsehen abgegolten.*

*<sup>2</sup>Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann die Benutzung eines Anschlusses jeweils auf das Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Daraufhin entfällt die Benutzungsgebühr für die betreffende Wohnung und die Anschlussstellen werden durch Beauftragte der Gemeinde plombiert.*

#### *Erläuterungen*

Auch die Benutzungsgebühr bleibt gleich und wird neu direkt in der Ordnung festgesetzt. Neu soll eine Kündigung des Anschlusses auch während eines laufenden Jahres möglich sein. Dies wird bereits nach der heutigen Praxis zugelassen.



Seite 7

### **3. Aufhebung des Gebührenreglements für die Gemeinschaftsantennenanlage für Fernsehen und Radio der Gemeinde Riehen**

Mit Regelung der Gebühren in der Ordnung wird das Gebührenreglement obsolet. Der Gemeinderat wird deshalb auf das Inkrafttreten der neuen Ordnung das heutige Gebührenreglement aufheben.

### **4. Antrag**

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat den Erlass der vorgelegten Ordnung betreffend das Kommunikationsnetz der Gemeinde Riehen.

18. Dezember 2018

Gemeinderat Riehen  
Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hansjörg Wilde'.

Hansjörg Wilde

Der Generalsekretär:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Urs Denzler'.

Urs Denzler

Beilagen: Synopse Erlass Ordnung K-Netz Riehen  
Beschluss betr. Erlasse der Ordnung K-Netz Riehen

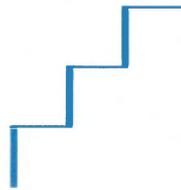


## Synopse Erlass einer Ordnung betreffend das Kommunikationsnetz der Gemeinde Riehen (Ordnung K-Netz Riehen)

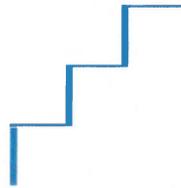
<b>Geltendes Recht „Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage für Fernsehen und Radio der Gemeinde Riehen (RiE 970.120)</b>	<b>Neue Ordnung K-Netz Riehen</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p><b>§ 1. Zweck und Finanzierung</b></p> <p><sup>1</sup>Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung durch Einzelantennen und zur Vermittlung eines guten Fernseh- und Radioempfanges erstellt die Gemeinde Riehen eine Gemeinschaftsantennenanlage für Fernsehen und Radio.</p> <p><sup>2</sup>Über die Gemeinschaftsantennenanlage wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt. Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch die Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren zu decken.</p>	<p><b>§ 1 Kommunikationsnetz</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinde betreibt ein Kommunikationsnetz zur Vermittlung eines kostengünstigen und qualitativ hochwertigen Fernseh- und Radioempfangs sowie weiterer elektronischer Kabelkommunikationsdienste.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Betrieb ganz oder teilweise einer Spezialfirma zu übertragen.</p>	<p><i>Vgl. Ausführungen auf S. 2 der Vorlage</i></p>
<p><b>§ 2. Umfang der Gemeinschaftsantennenanlage</b></p> <p><sup>1</sup>Die Anlage umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinschaftsantenne (Empfangsantenne mit Gebäude);</li> <li>- Verteilnetz, welches wenn möglich in die Allmend verlegt wird;</li> <li>- Hauszuleitungen bis und mit Hausanschlussdose beim Eintritt des Kabels ins Gebäude;</li> <li>- Verstärkeranlagen.</li> </ul>		<p><i>Bestimmung wird nicht weitergeführt. Was zum K-Netz gehört, ergibt sich aus der Zweckbestimmung und dem Ausbaustand des Netzes.</i></p>
<p><b>§ 3. Bau, Betrieb und Verwaltung</b></p> <p><sup>1</sup>Bau, Betrieb und Verwaltung sind Sache der Gemeinde. Der Gemeinderat kann den Betrieb der Anlage einer Spezialfirma übertra-</p>	<p><b>§ 2 Netzausbau</b></p> <p><sup>1</sup>Mit dem Kommunikationsnetz werden die Liegenschaften innerhalb des im Zonenplan ausgewiesenen Siedlungsgebiets erschlos-</p>	<p><i>Vgl. Erläuterungen auf S. 3 der ER-Vorlage</i></p>



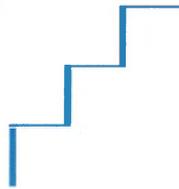
<p>gen.</p> <p><sup>2</sup>Der Ausbau des Verteilnetzes hat stufenweise unter Bevorzugung der für die Anlage wirtschaftlich günstigsten Gebiete zu erfolgen. Der Gemeinderat entscheidet entsprechend den Ausbaugrundlagen über die Ausbaufolge sowie über die Linienführung des Verteilnetzes, er vergibt die Erstellungsaufträge.</p> <p><sup>3</sup>Wird ein Anschluss trotz Fehlens dieser Voraussetzungen gewünscht, kann der Gemeinderat die Zuleitung ab bestehendem Netz nur bei Übernahme der vollen Kosten durch den Gesuchsteller und gegen Zahlung der ordentlichen Anschlussbeiträge erstellen lassen. Später hinzutretende Benützer haben sich anteilmässig an den Kosten zu beteiligen, der Verteiler wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>sen. Angrenzende Gebiete können berücksichtigt werden, sofern die Anschlusskosten mit denjenigen im Siedlungsgebiet vergleichbar sind.</p> <p><sup>2</sup>Fehlen diese Voraussetzungen, so kann der Gemeinderat auf Gesuch die Zuleitung ab bestehendem Netz nur bei Übernahme der vollen Kosten durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller und gegen Zahlung der ordentlichen Anschlussbeiträge erstellen lassen. Später hinzutretende Benutzerinnen oder Benutzer haben sich anteilmässig an den Kosten zu beteiligen, der Verteiler wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>	
<p><b>§ 4. Anschluss von Nachbargemeinden</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat kann Nachbargemeinden oder deren Einwohnern den Anschluss gegen Ersatz der vollen dadurch verursachten Kosten gestatten, soweit dadurch weder die Wirtschaftlichkeit noch das einwandfreie Funktionieren der Anlage beeinträchtigt wird.</p> <p><sup>2</sup>Die Bedingungen für Benützer in Nachbargemeinden dürfen nicht günstiger sein als in Riehen.</p>	<p><b>§ 3. Anschluss von Nachbargemeinden</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat kann Nachbargemeinden oder deren Einwohnerinnen und Einwohnern den Anschluss gegen Ersatz der vollen dadurch verursachten Kosten gestatten, soweit dadurch weder die Wirtschaftlichkeit noch das einwandfreie Funktionieren der Anlage beeinträchtigt wird.</p> <p><sup>2</sup>Die Bedingungen für Benutzerinnen und Benutzer in Nachbargemeinden dürfen nicht günstiger sein als in Riehen.</p>	<p><i>Vgl. Erläuterungen auf S. 4 der ER-Vorlage</i></p>



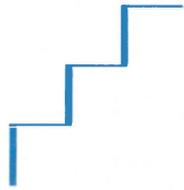
<p><b>§ 5. Anschlussbegehren</b></p> <p><sup>1</sup>Wer einen Hausanschluss an das Verteilnetz begehrt, hat bei der Gemeinde ein Gesuch einzureichen. Dieses Gesuch ist vom Grundstückseigentümer (Hauseigentümer) oder dem für die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer vertretungsberechtigten Organ zu stellen.</p> <p><sup>2</sup>Mit der Installation darf nur beauftragt werden, wer die eidgenössische Radio- und Fernsehkonzession und die Bewilligung des Gemeinderates besitzt. Das gleiche gilt bei der Erweiterung oder Änderung bestehender Installationen.</p> <p><sup>3</sup>Der Gesuchsteller hat sich mit den Bedingungen des vorliegenden Reglements ausdrücklich einverstanden zu erklären.</p> <p><sup>4</sup>Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die Bewilligung der Gemeinde vorliegt.</p>	<p><b>§ 4 Hausanschluss</b></p> <p><sup>1</sup>Wer einen Hausanschluss an das Verteilnetz begehrt, hat bei der Gemeinde ein Gesuch einzureichen. Dieses Gesuch ist von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zu stellen.</p> <p><sup>2</sup>Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses werden auf der Allmend bis zur Parzellengrenze von der Gemeinde getragen.</p> <p><sup>3</sup>Die Baukosten, welche auf Privatgrund anfallen, trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Montagekosten für das Verlegen des Netzkabels werden bis zum Hausübergabepunkt im Gebäude von der Gemeinde getragen.</p> <p><sup>4</sup>Das Erstellen der Verteilleitungen ab dem Hausübergabepunkt innerhalb des Gebäudes ist Sache der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. Nachträgliche Änderungen an der Hausinstallation sind der Gemeinde zu melden.</p>	<p><i>Vgl. Erläuterungen auf S. 4 der ER-Vorlage</i></p>
<p><b>§ 6. Hauszuleitung, Hausinstallationen</b></p> <p><sup>1</sup>Die Kosten für die Hauszuleitungen übernimmt die Gemeinde, sofern das Haus nicht weiter als 20 m von der Allmendgrenze entfernt ist. Ist das Haus mehr als 20 m von der Allmendgrenze entfernt, gehen die Mehrkosten der Hauszuleitung zu Lasten der Grundstückseigentümer oder der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer.</p> <p><sup>2</sup>Das Erstellen der Verteilleitungen ab Hausanschlussdose oder Verstärker innerhalb des</p>		<p><i>Hauszuleitung und Hausinstallation ist in § 4 der neuen Ordnung K-Netz Riehen geregelt.</i></p>



<p>Gebäudes ist Sache des Grundstückseigentümers oder der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer. Der Gemeinderat schreibt die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallationen in der Anschlussbewilligung verbindlich vor.</p>		
<p><b>§ 7. Duldung von Einrichtungen und Leitungsrechten</b>  <sup>1</sup>Wo der Anschluss nur über der Gemeinde nicht zugängliche Nachbargrundstücke zu bewerkstelligen ist, hat der Anschlussinteressent für das Durchleitungsrecht zu sorgen; die Kosten für die Durchleitung übernimmt die Gemeinde.   <sup>2</sup>Die Grundstückseigentümer bzw. die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer haben an einer zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche für den Betrieb der Anlage erforderliche Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen mit ihnen vor dem Anschluss festgesetzt worden ist oder bei Erwerb der Liegenschaft oder Wohnung die Einrichtungen vorhanden waren.   <sup>3</sup>Ändern sich nach Erstellung von Hauszuleitung und Hausanschluss die Verhältnisse, so kann der angeschlossene Liegenschafts- bzw. Stockwerkeigentümer eine Verlegung der Leitung auf seiner Parzelle verlangen. Die entstehenden Kosten werden von demjenigen getragen, der die Änderung der Verhältnisse</p>	<p><b>§ 5 Duldung von Einrichtungen und Leitungsrechten</b>  <sup>1</sup>Wo der Anschluss nur über der Gemeinde nicht zugängliche Nachbargrundstücke zu bewerkstelligen ist, hat die Anschlussinteressentin oder der Anschlussinteressent für das Durchleitungsrecht zu sorgen; die Kosten für die Durchleitung übernimmt die Gemeinde.  <sup>2</sup>Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat an einer zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche für den Betrieb der Anlage erforderliche Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen mit ihnen vor dem Anschluss festgesetzt worden ist oder bei Erwerb der Liegenschaft oder Wohnung die Einrichtungen vorhanden waren.  <sup>3</sup>Ändern sich nach Erstellung von Hauszuleitung und Hausanschluss die Verhältnisse, so kann die angeschlossene Grundstückseigentümerin oder der angeschlossene Grundstückseigentümer eine Verlegung der Leitung auf ihrer oder seiner Parzelle verlangen. Die entstehenden Kosten werden von der- oder demjenigen ge-</p>	<p>Die Bestimmung bleibt - mit Ausnahme der geschlechtergerechten Formulierung - unverändert.</p>



veranlasst hat.	tragen, die oder der die Änderung der Verhältnisse veranlasst hat.	
<b>§ 8. Zutrittsrecht</b> <sup>1</sup> Den Beauftragten der Gemeinde und den von ihr ermächtigten Installateuren ist Zutritt zu den Räumen, in denen Verteil- oder Verstärkeranlagen installiert sind, zu gewähren, damit das Aufsichts- und Kontrollrecht ausgeübt und die erforderlichen Reparaturarbeiten vorgenommen werden können.	<b>§ 6 Zutrittsrecht</b> <sup>1</sup> Damit das Aufsichts- und Kontrollrecht ausgeübt und die erforderlichen Arbeiten vorgenommen werden können, ist den Beauftragten der Gemeinde Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in denen Anschlussdosen, Verteil- oder Verstärkeranlagen installiert sind.	<i>Vgl. Erläuterungen auf S. 5 der ER-Vorlage</i>
<b>§ 9. Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren</b>  a) Anschlussbeiträge <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zur Deckung der durch die Erstellung der Gemeinschaftsantennenanlage entstehenden Kosten wird von den anschliessenden Liegenschaftseigentümern ein einmaliger Grundbeitrag pro Liegenschaft erhoben. Dieser erhöht sich bei mehr als 20 Wohnungen auf das Doppelte und bei mehr als 40 Wohnungen auf das Dreifache usw. Bei Eigentumswohnungen wird der Grundbeitrag unter die Eigentümer zu gleichen Teilen aufgeteilt.</li> <li>2. Ausserdem hat jeder Liegenschafts- und Stockwerkeigentümer einen einmaligen Beitrag pro Anschluss zu entrichten.</li> <li>3. Diese Beiträge werden vom Haus- oder Stockwerkeigentümer geschuldet. Sie werden mit dem Anschluss des Gebäu-</li> </ol>	<b>§ 7 Anschlussbeiträge</b> <sup>1</sup> Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat für den Anschluss an das Kommunikationsnetz Beiträge zu errichten. Diese setzen sich zusammen aus einem Grundbeitrag von CHF 1'000 pro angeschlossene Liegenschaft sowie einem Zusatzbeitrag von CHF 200 pro angeschlossene Wohnung. <sup>2</sup> Handelt es sich bei den angeschlossenen Wohneinheiten um einzeln benutzte Zimmer in Heimen, Spitälern, Kommunitäten und dergleichen oder um Gästezimmer in Beherbergungsbetrieben, so beträgt der Zusatzbeitrag CHF 100 pro Wohneinheit. <sup>3</sup> Die Anschlussgebühr kann bei Aufhebung des Anschlusses nicht zurückgefordert werden.	<i>Vgl. Erläuterungen auf S. 5 und 6 der ER-Vorlage</i>



<p>des an das Verteilnetz fällig.</p> <p>b) Benützungsgebühren</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Zur Deckung der jährlich anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Amortisation der Gemeinschaftsantennenanlage wird von jedem Abonnenten eine monatliche Benützungsgebühr erhoben. Für Radioempfang allein beträgt die Benützungsgebühr die Hälfte.</li></ol> <p>c) Festsetzung und Überprüfung der Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Gemeinderat setzt in einer von ihm zu erlassenden Ordnung die Höhe des einmaligen Grundbeitrages, der einmaligen Anschlussgebühr und der Benützungsgebühren fest.</li><li>2. In dieser Ordnung sind weitere für die Erhebung der Beiträge und Gebühren wichtige Einzelheiten sowie das Bewilligungsverfahren zu regeln.</li><li>3. Der Gemeinderat ist gehalten, Beiträge und Gebühren den tatsächlichen Kosten periodisch anzupassen.</li></ol> <p>d) Aufhebung</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bei Aufhebung des Anschlusses durch den Abonnenten können weder Beiträge noch Gebühren zurückgefordert werden.</li></ol>		
	<p><b>§ 8 Benützungsgebühr</b> Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat pro angeschlossene Wohnung eine monatliche Gebühr von CHF 17 zu entrichten. Mit dieser</p>	<p><i>Vgl. Erläuterungen auf S. 6 der ER-Vorlage</i></p>



	<p>Gebühr ist auch der Empfang des Grundangebots für Radio und Fernsehen abgegolten.</p> <p>Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann die Benutzung eines Anschlusses jeweils auf das Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Daraufhin entfällt die Benutzungsgebühr für die betreffende Wohnung und die Anschlussstellen werden durch Beauftragte der Gemeinde plombiert.</p>	
<p><b>§ 10. Sonderfälle</b></p> <p><sup>1</sup>Für besondere Objekte wie Anstalten, Altersheime, Schwesternhäuser, grössere Überbauungen usw. kann der Gemeinderat die festgesetzten Beiträge und Gebühren reduzieren.</p>		<p><i>Bestimmung wird bezüglich der Anschlussgebühren in § 7 der neuen Ordnung K-Netz Riehen integriert und bezüglich der Benutzungsgebühren aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 11. Anschlusspflicht</b></p> <p><sup>1</sup>In denjenigen Gebieten der Gemeinde Riehen, in denen ein Anschluss an die Gemeinschaftsantennenanlage gemäss spezieller Bauvorschriften vorgeschrieben ist, sind die Anschlüsse innert drei Monaten nach Erstellen des entsprechenden Verteilnetzes auszuführen.</p>		<p><i>Bestimmung wird nicht weitergeführt, sie ist obsolet: Soweit in Bebauungsplänen eine Anschlusspflicht besteht, wird deren Vollzug im Bebauungsplan oder mit Auflagen in der Baubewilligung geregelt.</i></p>
<p><b>§ 12. Entfernen vorhandener Dachantennen</b></p> <p><sup>1</sup>Die Liegenschafts- oder Wohnungseigentümer haben Aussenantennen innert drei Monaten nach Anschluss an die Gemeinschaftsantennenanlage zu entfernen.</p>		<p><i>Bestimmung wird nicht weitergeführt, sie ist obsolet: Die Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Dachantennen ist kein Problem mehr.</i></p>



<p><b>§ 13. Kontrollrecht der Gemeinde</b> <sup>1</sup>Den mit der Gebührenkontrolle beauftragten Gemeindeorganen ist Zutritt zu den mit Anschlussdosen versehenen Räumen zu gewähren, wahrheitsgemäss Auskunft über die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte zu erteilen und auf Verlangen die Fernsehempfangskonzession vorzuweisen.</p> <p><sup>2</sup>Die Kontrolle erfolgt normalerweise einmal im Jahr.</p>		<p><i>Das Kontrollrecht ist in § 6 der neuen Ordnung K-Netz Riehen geregelt.</i></p>
<p><b>§ 14. Inkrafttreten des Reglements</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements fest. Sein Beschluss ist zu veröffentlichen.</p>	<p><i>Schlussbestimmung</i> Diese Ordnung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum und Bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

# Ordnung betreffend das Kommunikationsnetz der Gemeinde Riehen (Ordnung K-Netz Riehen)

Vom [Datum]

---

*Der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Riehen*

auf Antrag des Gemeinderats und der Spezialkommission Siedlung und Landschaft (SSL) sowie gestützt auf § 21 der Finanzhaushaltordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 28. November 2002 <sup>1)</sup> und auf § 21 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 <sup>2)</sup>

*beschliesst:*

I.

## § 1 Kommunikationsnetz

<sup>1)</sup> Die Gemeinde betreibt ein Kommunikationsnetz zur Vermittlung eines kostengünstigen und qualitativ hochwertigen Fernseh- und Radioempfangs sowie weiterer elektronischer Kabelkommunikationsdienste.

<sup>2)</sup> Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Betrieb ganz oder teilweise einer Spezialfirma zu übertragen.

## § 2 Netzausbau

<sup>1)</sup> Mit dem Kommunikationsnetz werden die Liegenschaften innerhalb des im Zonenplan ausgewiesenen Siedlungsgebiets erschlossen. Angrenzende Gebiete können berücksichtigt werden, sofern die Anschlusskosten mit denjenigen im Siedlungsgebiet vergleichbar sind.

<sup>2)</sup> Fehlen diese Voraussetzungen, so kann der Gemeinderat auf Gesuch die Zuleitung ab bestehendem Netz nur bei Übernahme der vollen Kosten durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller und gegen Zahlung der ordentlichen Anschlussbeiträge erstellen lassen. Später hinzutretende Benutzerinnen oder Benutzer haben sich anteilmässig an den Kosten zu beteiligen, der Verteiler wird vom Gemeinderat festgelegt.

## § 3 Anschluss von Nachbargemeinden

<sup>1)</sup> Der Gemeinderat kann Nachbargemeinden oder deren Einwohnerinnen und Einwohnern den Anschluss gegen Ersatz der vollen dadurch verursachten Kosten gestatten, soweit dadurch weder die Wirtschaftlichkeit noch das einwandfreie Funktionieren der Anlage beeinträchtigt wird.

<sup>2)</sup> Die Bedingungen für Benutzerinnen und Benutzer in Nachbargemeinden dürfen nicht günstiger sein als in Riehen.

## § 4 Hausanschluss

<sup>1)</sup> Wer einen Hausanschluss an das Verteilnetz begehrt, hat bei der Gemeinde ein Gesuch einzureichen. Dieses Gesuch ist von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zu stellen.

<sup>2)</sup> Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses werden auf der Allmend bis zur Parzellengrenze von der Gemeinde getragen.

<sup>3)</sup> Die Baukosten, welche auf Privatgrund anfallen, trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Montagekosten für das Verlegen des Netzkabels werden bis zum Hauptübergabepunkt im Gebäude von der Gemeinde getragen.

<sup>4)</sup> Das Erstellen der Verteilleitungen ab dem Hausübergabepunkt innerhalb des Gebäudes ist Sache der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. Nachträgliche Änderungen an der Hausinstallation sind der Gemeinde zu melden.

## § 5 Duldung von Einrichtungen und Leitungsrechten

<sup>1)</sup> Wo der Anschluss nur über der Gemeinde nicht zugängliche Nachbargrundstücke zu bewerkstelligen ist, hat die Anschlussinteressentin oder der Anschlussinteressent für das Durchleitungsrecht zu sorgen; die Kosten für die Durchleitung übernimmt die Gemeinde.

<sup>2)</sup> Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat an einer zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche für den Betrieb der Anlage erforderliche Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen mit ihnen vor dem Anschluss festgesetzt worden ist oder bei Erwerb der Liegenschaft oder Wohnung die Einrichtungen vorhanden waren.

---

<sup>1)</sup> [RiE 610.100](#)

<sup>2)</sup> [RiE 111.100](#)

<sup>3</sup> Ändern sich nach Erstellung von Hauszuleitung und Hausanschluss die Verhältnisse, so kann die angeschlossene Grundstückseigentümerin oder der angeschlossene Grundstückseigentümer eine Verlegung der Leitung auf ihrer oder seiner Parzelle verlangen. Die entstehenden Kosten werden von der- oder demjenigen getragen, die oder der die Änderung der Verhältnisse veranlasst hat.

## § 6 Zutrittsrecht

<sup>1</sup> Damit das Aufsichts- und Kontrollrecht ausgeübt und die erforderlichen Arbeiten vorgenommen werden können, ist den Beauftragten der Gemeinde Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in denen Anschlussdosen, Verteil- oder Verstärkeranlagen installiert sind.

## § 7 Anschlussbeiträge

<sup>1</sup> Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat für den Anschluss an das Kommunikationsnetz Beiträge zu entrichten. Diese setzen sich zusammen aus einem Grundbeitrag von CHF 1'000 pro angeschlossene Liegenschaft sowie einem Zusatzbeitrag von CHF 200 pro angeschlossene Wohnung.

<sup>2</sup> Handelt es sich bei den angeschlossenen Wohneinheiten um einzeln benutzte Zimmer in Heimen, Spitälern, Kommunitäten und dergleichen oder um Gästezimmer in Beherbergungsbetrieben, so beträgt der Zusatzbeitrag CHF 100 pro Wohneinheit.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühr kann bei Aufhebung des Anschlusses nicht zurückgefordert werden.

## § 8 Benutzungsgebühr

<sup>1</sup> Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat pro angeschlossene Wohnung eine monatliche Gebühr von CHF 17 zu entrichten. Mit dieser Gebühr ist auch der Empfang des Grundangebots für Radio und Fernsehen abgegolten.

<sup>2</sup> Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann die Benutzung eines Anschlusses jeweils auf das Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Daraufhin entfällt die Benutzungsgebühr für die betreffende Wohnung und die Anschlussstellen werden durch Beauftragte der Gemeinde plombiert.

## II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

## III. Aufhebung anderer Erlasse

Reglement über die Gemeinschaftsantennenanlage für Fernsehen und Radio der Gemeinde Riehen <sup>3)</sup> vom 30. Januar 1974 <sup>4)</sup> (Stand 1. April 1974) wird aufgehoben.

## IV. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Einwohnerrats  
Die Präsidentin: Claudia Schultheiss  
Der Ratssekretär: Urs Denzler

*Ablauf der Referendumsfrist:*

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am

---

<sup>3)</sup> Vom Gemeinderat auf den 1. 4. 1974 in Kraft erklärt.

<sup>4)</sup> [SG RiE 970.120](#)